



# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Tagesmütternetz Oberberg e.V." und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er hat seinen Sitz in Gummersbach. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gummersbach eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Vereinszweck ist die Beratung, Vermittlung, Qualifizierung und Praxisbegleitung von Tageseltern und Eltern.
3. Er vermittelt Kontakte zwischen interessierten Tageseltern und Eltern mit dem Ziel, Tagesbetreuungsstellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, gemäß § 23 KJHG zu schaffen.
4. Er setzt sich für eine qualifizierte Förderung, Erziehung und Bildung der zu betreuenden Kinder ein. Tageseltern werden durch praxisvorbereitende und -begleitende Fortbildungsmaßnahmen qualifiziert sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten begleitet.
5. Er berät und begleitet Eltern, die ihre Kinder in Tagespflege geben.
6. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Familienhilfe übernehmen.

## § 3 Finanzierung

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstandenen Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaftssteuer fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben.

### **3. Die Mitgliedschaft endet**

- mit dem Tod des Mitgliedes
- mit der Auflösung der juristischen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen bis zum 31.12. eines jeden Jahres
- durch Ausschluss aus dem Verein.

**4. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung (Tagesordnungspunkt) angekündigt wurde. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:**

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins
- Nichtbezahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; er ist jährlich im Voraus zu entrichten und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstands Nachlaß oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

**1. Der Mitgliederversammlung obliegt:**

- die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
- die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Festlegung des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.**

**3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.**

**4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.**

**5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Der / die 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einer Person des Vorstandes unterschrieben.**

**6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.**

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.

2. Er besteht aus

- dem /der 1. Vorsitzenden
- dem /der 2. Vorsitzenden
- dem / der Kassenführer/in

Er wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, protokolliert und von dem Protokollführenden und einer Person des Vorstandes unterschrieben.

6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder weitere Ausschüsse bilden, die den Vorstand in Fachfragen beraten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die kommunalen Jugendämter im Oberbergischen Kreis, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Rahmen des § 23 KJHG zu verwenden haben.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 22.09.2003.

Gummersbach, den 08.Juni 2004